

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
- I-5.6-gr -

Rheine, 11.07.2007

Vermerk

Über das Erörterungsgespräch bezüglich der geplanten Eintragung des ehemaligen Kalksteinbruchs am Waldhügel in die Denkmalliste der Stadt Rheine am 10.07.2007

Teilnehmer:

Frau Friedrich - Förderverein Waldhügel e.V.
Herr Bartsch - Förderverein Waldhügel e.V.
Herr Schröder - Förderverein Waldhügel e.V.
Herr Dr. Grünewald - LWL-Amt für Bodendenkmalpflege
Herr Gregorzyk - LWL-Amt für Bodendenkmalpflege
Herr Holtmann - Kreis Steinfurt/Untere Landschaftsbehörde
Herr Neuber - Stadt Rheine/Grünflächenplanung
Herr Reekers - Stadt Rheine/Bauaufsicht-Untere Denkmalbehörde
Herr Heimann - Stadt Rheine/Baureferendar
Unterzeichner - Stadt Rheine/Bauaufsicht-Untere Denkmalbehörde

Nachdem der Unterzeichner die Anwesenden begrüßt hat, erläutert er das nach dem Denkmalschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren zur beantragten Eintragung des ehemaligen Kalksteinbruchs in die Denkmalliste und erläutert anhand von Plänen den fraglichen Bereich. Er weist außerdem darauf hin, dass es sich heute nicht um einen offiziellen Anhörungstermin gemäß § 28 VwVfG NW handelt, sondern nur um ein Gespräch in dem die Fragen und Bedenken aller Beteiligten erörtert werden sollen.

Die Herren Gregorzyk und Dr. Grünewald erläutern in der Folge den Denkmalwert dieses Geländes und weisen auf die besondere Bedeutung hin. Auf die Fragen der Vertreter des Fördervereins erklären sie, dass nicht geplant sei, dort vermehrt Untersuchungen, Bodenproben zu nehmen oder gar Exkursionen zu veranstalten. Auch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern o.ä. sowie die Entfernung oder Aufstellung von Zäunen, die Beweidung durch Schafe etc. stelle keine Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz dar. Erst die Veränderung der Bodenstruktur wie Angrabungen, Aufschüttungen usw. sei genehmigungspflichtig.

Herr Holtmann verweist darauf, dass es sich hier um ein eintragenes Naturschutzgebiet handelt, so dass nach seiner

Meinung eine weitere Unterschutzstellung als Bodendenkmal überflüssig sei. Die Vertreter der Denkmalbehörden verweisen darauf, dass nach dem Denkmalschutzgesetz bei festgestelltem Denkmalwert eines (Boden)denkmals dieses auch in die Denkmalliste **einzutragen sei**. Dabei sei es unerheblich, ob dieses Objekt bereits einem anderen Schutzstatus unterliege; dieser verfolge oft nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen völlig andere Schutzzwecke.

Herr Holtmann bittet in diesem Zusammenhang darum, bei der Erteilung von Absucherlaubnissen o.ä. nach dem Denkmalschutzgesetz die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass neben dieser Erlaubnis in diesem Fall auch eine Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde notwendig wird.

Abschließend erklären die Vertreter der ULB und des Fördervereins Waldhügel e.V. bis zum 15.08.2007 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 VwVfG NW eine schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Eintragung dieser Fläche als Bodendenkmal abzugeben.

Im Auftrag

Grüner

Vertreter:

FBL 5.2.06.